



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 294/08

vom
12. August 2008
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schwerer sexueller Nötigung u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 12. August 2008 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 15. Januar 2008 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird der Schuldspruch im Fall II 3 b dahin klargestellt, dass der Angeklagte wegen besonders schwerer sexueller Nötigung in Tateinheit mit besonders schwerem Raub und mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Becker

Sost-Scheible

Miebach

Schäfer

von Lienen